

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

2802

vom 25. September 1979

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Zwingli- strasse-Birsfelderstrasse)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ hat am 9. Dezember 1976 dem Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Zwinglistrasse-Birsfelderstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 27. Dezember 1976 bis 26. Januar 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 1976 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 52 vom 24. Dezember 1976 bekanntgegeben. Ein auswärtiger Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief vom 17. Dezember 1976 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 26. Januar 1977 hat [REDACTED], Einsprache erhoben. Der Gemeinderat hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt, wobei es am 25. Juni 1979 zu einer Einigung kam. Mit Schreiben vom 12. September 1979 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Als unschön müssen in dieser Beziehung lediglich die Lücken in der Baulinie im Bereich der bestehenden Bauten auf den Parzellen Nr. 536, 1631 und 1846 bezeichnet werden. Bis diese Lücken geschlossen sind, werden hier bei der Beurteilung allfälliger Bauvorhaben die in § 85 des Baugesetzes für Gemeindestrassen festgelegten Abstandsvorschriften zur Anwendung kommen müssen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung MuttENZ am 9. Dezember 1976 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Gartenstrasse" (Zwinglistrasse-Birsfelderstrasse) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/eBS/16/O versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat MuttENZ, 4132 MuttENZ (2)

Bauverwaltung MuttENZ, 4132 MuttENZ

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

